

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)

des Landkreises Ravensburg
(nachfolgend "Landkreis")

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

für die

WiR – Gesellschaft für Wirtschafts- und Innovationsförderung Landkreis Ravensburg GmbH
(nachfolgend "Gesellschaft")

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Landkreise auch zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Der Landkreis als Alleingesellschafter der Gesellschaft hat sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse der Einwohner des Landkreises entschlossen.
- (2) Zur Umsetzung des in Abs. 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit hat der Landkreis die Gesellschaft gegründet. Deren Gegenstand sind alle Maßnahmen, die der Entwicklung und Verbesserung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Landkreises dienen.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben stellen Aufgaben der klassischen "kommunalen Daseinsvorsorge" dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ist anerkannt, dass diese Leistungen auch DAWI im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts darstellen. Dies sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.
- (4) Aufgrund der Formulierungen im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist sichergestellt, dass die Gesellschaft bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben auf die Erbringung von DAWI beschränkt ist.

Falls und soweit sich das Aufgabengebiet der Gesellschaft in den folgenden Jahren ändert, wird der Landkreis den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechend anpassen. Dabei wird der Landkreis insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft bei sämtlichen von ihr erbrachten Maßnahmen und Geschäften weiterhin auf die Erbringung von DAWI beschränkt ist.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung **(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Der Landkreis beauftragt die Gesellschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2015 mit der Erbringung nachstehender DAWI im Gebiet des Landkreises:
 1. Alle Maßnahmen, die der Entwicklung und Verbesserung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Landkreises dienen,

2. Schwerpunkte sind insbesondere
 - Beratung und Hilfestellung bei der betrieblichen Umsetzung von Innovationen und bei der Einführung von neuen bzw. bei der Verbesserung vorhandener Produkte, Verfahren und Technologien in Zusammenarbeit mit allen wirtschaftlich relevanten Vereinigungen, insbesondere mit den Kammern der Wirtschaft,
 - Beratung und Mithilfe bei der Gründung technologieorientierter Unternehmen,
 - Unterstützung der Wirtschaftsförderungsaktivitäten der Städte und Gemeinden im Landkreis, insbesondere bei der Ausweisung und Vermarktung von Gewerbeflächen,
 - Durchführung gemeinsamer Marketingmaßnahmen, insbesondere mit den Kammern der Wirtschaft, Städten und Gemeinden sowie dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben,
 - Förderung des Strukturwandels, insbesondere durch Maßnahmen zur Einführung und Weiterentwicklung der neuen Informationstechnologien,
 - Beratung und Unterstützung der im Kreis ansässigen kleinen und mittelständischen Betriebe und Motivation zur Expansion,
 - Vermittlung, Beratung und Unterstützung bei der Gründung oder Ansiedlung von kleinen oder mittelständischen Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben im Landkreis,
 - Unterstützung bei der Übernahme von vorhandenen Unternehmen durch Mitarbeiter oder Externe,
 - Unterstützung bei laufenden bzw. anstehenden Genehmigungs- und Förderungsverfahren.
 - Kontaktpflege zu den gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Interessenvertretungen, Verbänden und Kooperation bei gemeinsamen Projekten,
 - Förderung zukunftsfähiger Energie- und Umwelttechnologien,
 - Aktive Kooperation mit regionalen Einrichtungen (u.a. ProRegio GmbH, Energieagentur Ravensburg gGmbH, DiPers gGmbH, Region der Zukunft) und dem Wirtschaftsbeauftragten des Landkreises.
 3. Erledigung aller mit den unter Ziffer 1 und 2 zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäften sowie Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, welche die in den Ziffern 1 und 2 genannten Dienstleistungen fördern.
- (2) Daneben erbringt die Gesellschaft keine Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI zählen.
- (3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf einen Zeitraum von 10 Jahren. Der Betrauungsakt tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Für das gesamte Jahr 2015 sind damit die Bestimmungen dieses Betrauungsakts anzuwenden.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis der Gesellschaft Ausgleichsleistungen, insbesondere durch die Gewährung von Gesellschafterzuschüssen. Diese werden durch Beschluss des Kreistags und jährlich im Rahmen des Haushaltsplans des Landkreises bewilligt.
- (2) Die Höhe der maximalen Ausgleichsleistungen des Landkreises ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Die Gesellschaft erbringt derzeit keine Tätigkeiten, die nicht als DAWI anzusehen sind. Soweit die Gesellschaft künftig sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine DAWI darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen DAWI gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Ge-

sellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.

- (2) Der Landkreis fordert die Gesellschaft zur Rückzahlung der Überkompensation auf.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Landkreises Ravensburg in der Sitzung am [Datum] beschlossen und wird der Gesellschaft ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Ravensburg, den [Datum]

Kurt Widmaier, Landrat des Landkreises Ravensburg

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg, oder beim Regierungspräsidium Tübingen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.